

Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 08.05.2022

hier: Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen

Entsprechend § 17 Absatz 5 der Landeswahlordnung (LWO) können Wahlscheine grundsätzlich nur bis **Freitag, den 06. Mai 2022, 12.00 Uhr**, beantragt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist die Erteilung eines Wahlscheines nur noch möglich, wenn

1. nachgewiesen wird, dass die Einspruchsfrist des § 13 Abs. 1 LWO (= 22. April 2022, 12.00 Uhr) im Rahmen der Einsichtsmöglichkeiten in das Wählerverzeichnis ohne Verschulden versäumt worden ist oder
2. das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder
3. das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt geworden ist oder
4. wegen einer plötzlichen Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines in den genannten Fällen, muss spätestens **am Wahltag (08. Mai 2022) um 15.00 Uhr** bei der Stadt Bad Bramstedt (Gemeindewahlbehörde) vorliegen.

Des Weiteren können nach § 18 Absatz 9 der Landeswahlordnung verlorene Wahlscheine ersetzt werden, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Dieses ist jedoch nur **bis Samstag, den 07. Mai 2022, 12.00 Uhr**, zulässig.

Zur Beantragung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen in den o. g. Fällen ist das Wahlamt der Stadt Bad Bramstedt zusätzlich während folgender Zeiten geöffnet:

Samstag, den 07. Mai 2022: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sonntag, den 08. Mai 2022: 08:00 Uhr bis 15.00 Uhr

